

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –	Drucksache DS0733/04	Datum 04.10.2004
Eigenbetrieb: SAB		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	19.10.2004	nicht öffentlich			
Betriebsausschuss SAB	16.11.2004	öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerange- legenheiten	18.11.2004	öffentlich			
Stadtrat	02.12.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 06. März 2003

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06. März 2003 gemäß beiliegender Anlage

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Wirtschaftsplan Jahr 2005				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm											
veranschlagt:	x			veranschlagt:				veranschlagt:				Bedarf:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro				Jahr				Euro			
Erfolgsplan				Vermögensplan															
	mit	2.597.800	Euro		mit		Euro												
Haushaltsstellen 1.63000.5111000.5																			

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm											
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:			
Mehreinn.:				Mehreinn.								Mehreinn.:							
				Jahr				Euro				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr															
	mit		Euro		mit		Euro												
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen															
				Prioritäten-Nr.:															

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau König (5 40 46 13)	
--------------	---	--

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
---------------------	---------------	--------------

Begründung:

Die Stadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren erhoben.

Die zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühren waren für das Jahr 2004 kalkuliert.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen und zu beschließen.

Bei der Gebührenkalkulation sind die Ergebnisse des vorherigen Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigen, wobei Überdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können.

Die Gebührenkalkulation wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für das Wirtschaftsjahr 2005 durchgeführt.

In der Kalkulation wurden die Ergebnisse aus der Schätzung für das Jahr 2004 eingearbeitet, darunter Überdeckungen bei der Gehbahn und Unterdeckungen bei der Fahrbahn.

Bei der Kalkulation wurde von der Veranlagung der Straßenreinigung für den Monat August 2004 ausgegangen.

Die Veränderungen der Reinigungsklassen für bestimmte Straßen durch die ab 2005 gültige Straßenreinigungssatzung sind berücksichtigt.

Durch die vorgenommene Veränderung der Zuordnung einiger Straßen von der Reinigungsklasse II (3-mal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) zur Reinigungsklasse III (2-mal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) durch die Neufassung der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigungsleistung gegenüber 2004 verringert.

Dies führt zu Einsparungen bei den Aufwendungen.

Das Interesse der Allgemeinheit besteht insbesondere in der Sicherheit, einschließlich Verkehrssicherheit, der Hygiene (allgemeine Sauberkeit) und dem Erscheinungsbild der Stadt. Die Stadt übernimmt innerhalb des öffentlichen Anteils weiterhin die Kosten für eine wöchentliche Reinigung in den Durchgangsstraßen.

Der öffentliche Anteil der Stadt an der Fahrbahnreinigung (einschließlich Kosten für Durchgangsstraßen) ist bei der Kalkulation mit 44,19 Prozent der Kosten der Fahrbahnreinigung berücksichtigt.

Der öffentliche Anteil der Stadt an der Gehwegreinigung beträgt 34 Prozent der Kosten der Gehwegreinigung.

Der Anteil Winterdienst Stadt (Fahrbahnen) ergibt sich aus durchschnittlichen Winterdienstesätzen der letzten Jahre.

Der öffentliche Anteil für die Stadt sinkt bei der Kalkulation gegenüber dem Ergebnis 2003 von 2.598.500 EUR auf 2.498.700 EUR.

Im Haushalt der Stadt sind finanzielle Mittel für den öffentlichen Anteil 2005 in Höhe von 2.498.700 EUR und anteilige Finanzmittel für die Verrechnung der Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2002/2003 in Höhe von 50.600 EUR (Gesamtbedarf 2.549.300 EUR) einzustellen.

Die Gebührensätze für die Gehbahnreinigung können gegenüber dem Jahr 2004 konstant gehalten werden.

Die Gebühren für die Fahrbahnreinigung verändern sich wie folgt:

Reinigungs-klasse	Gebührens-vorschlag Fahrbahn-reinigung je Frontmeter (FM) monatlich	bisherige Gebühr Fahrbahn-reinigung je Frontmeter (FM) monatlich
I	0,75 EUR	0,72 EUR
II	0,75 EUR	0,72 EUR
III	0,50 EUR	0,48 EUR
IV	0,25 EUR	0,24 EUR
VI	0,13 EUR	0,12 EUR

Die monatliche Gebühr für die Reinigung der Fahrbahnen je Frontmeter (FM) ändert sich wie folgt:

Bei dreimaliger Reinigung in der Woche von 0,72 EUR auf 0,75 EUR (Reinigungs-klasse I,II) (bei 156 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,36 EUR im Jahr je FM)

Bei zweimaliger Reinigung in der Woche von 0,48 EUR auf 0,50 EUR (Reinigungs-klasse III) (bei 104 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,24 EUR im Jahr je FM)

Bei einmaliger Reinigung in der Woche von 0,24 EUR auf 0,25 EUR (bei 52 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,12 EUR im Jahr je FM)

Bei 14-täglicher Reinigung 0,12 EUR auf 0,13 EUR (bei 26 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,12 EUR im Jahr je FM)

Bei einem Grundstück das mit 20 Frontmetern veranlagt ist, wird sich die Jahresgebühr für die Fahrbahnreinigung wie folgt verändern.

Reinigungs-klasse	Anzahl Reini-gungen	Jahresgebühr 2005 für 20 Frontmeter	Jahresgebühr 2004 für 20 Frontmeter
I	156	180,00 EUR	172,80 EUR
II	156	180,00 EUR	172,80 EUR
III	104	120,00 EUR	115,20 EUR
IV	52	60,00 EUR	57,60 EUR
VI	26	31,20 EUR	28,80 EUR

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung beigefügt.

Im Satzungstext zur Straßenreinigungsgebührensatzung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 der Satzung wird auf die Verwendung des Kurzbegriffes Stadt anstelle des Begriffes Landeshauptstadt verwiesen, um eine durchgängig einheitliche Bezeichnung zu erreichen.

In § 3 Absatz 1 wird der nicht umlagefähige Teil der Kosten, die die Stadt zu tragen hat, näher bestimmt.

Billigkeitsmaßnahmen nach § 13 KAG LSA sind keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (§ 5 Abs. 2 KAG LSA) und sind bei der Gebührenkalkulation nicht mit zu berücksichtigen (Streichung Punkt 3).

In § 5 werden die neuen Gebührensätze für die Fahrbahnreinigung angegeben.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der 2. Änderungssatzung mit der bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Begründung der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 2 zur Begründung).

Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

Anlage 2 zur Begründung

VERGLEICHENDE FASSUNG

**Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158)~~ **Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)**, der §§ 47 und 50 des **Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1** Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~31. Januar 1995 (GVBl. S. 41)~~ **vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)** und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch ~~Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158)~~ **Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370)** und **des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg in der zuletzt gültigen Fassung**, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~11. März~~ **02. Dezember 2004** folgende **Zweite** Änderungssatzung **der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. März 2003, Nr. 10/03, S. 155 - 159**, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (*nachfolgend Stadt Magdeburg genannt*) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, erschlossen werden.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
 3. die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Teil.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst *unter anderem*:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßen**abschnitte** an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden ~~und~~
 3. ~~die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1996 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.~~
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsstufe, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Der Frontmetermaßstab ist:

1. bei Straßenanliegern die Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
2. bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße liegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n), wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Straße verläuft.
Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die äußere Projektion zur Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt.

(3) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der

Reinigungsklasse I	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse II	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse III	Gebühren der Reinigungsklasse IV

erhoben.

(4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die größte Breite, projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt.
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind.
Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	0,72 EUR	0,75 EUR
Reinigungsklasse II	0,72 EUR	0,75 EUR
Reinigungsklasse III	0,48 EUR	0,50 EUR
Reinigungsklasse IV	0,24 EUR	0,25 EUR
Reinigungsklasse VI	0,12 EUR	0,13 EUR

(2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	2,90 EUR
--------------------	----------

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen oder Winterdiensteinsätzen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Magdeburg, ~~26. März~~ *Dezember* 2004

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S.318), der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. März 2003, Nr. 10/03, S. 155 - 159, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/03, S. 155-159) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. März 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 11/04, S. 116-118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Satzanfang werden nach den Worten "Landeshauptstadt Magdeburg" die Worte "(nachfolgend Stadt Magdeburg genannt)" eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

"Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden."

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsstufe I	0,75 EUR
Reinigungsstufe II	0,75 EUR
Reinigungsstufe III	0,50 EUR
Reinigungsstufe IV	0,25 EUR
Reinigungsstufe VI	0,13 EUR"

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Magdeburg, Dezember 2004

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel